

Marion Stein und Michael Bauer



Vorab per Fax – bitte sofort vorlegen

Landgericht München I
80316 München

02.02.2018

Aktenzeichen **14 T 11191/17**
421 C 31421/12 AG München

In Sachen S [REDACTED] / Stein, M. und Bauer, M.

wurde uns durch die Akteneinsicht am 18.01.2018 die Verfügung des Richters auf Probe Stadler vom 25.09.2017 (Bl. 1347 d. A.) sowie dessen Aktenvermerk vom 28.09.2017 (Bl. 1348 d. A.) bekannt, anhand derer ersichtlich ist, dass der (damals zuständige) Richter auf Probe Stadler davon ausging, dass sich die dienstlichen Stellungnahmen des VRiLG Fleindl vom 19.09.2017 und des RiLG Dr. Schindler vom 18.09.2017 auf unser Ablehnungsgesuch beziehen. Dass dies unzutreffend ist, geht zum einen aus den dienstlichen Stellungnahmen vom 19.09.2017 und 18.09.2017 und zum anderen aus unserem Schriftsatz vom 13.10.2017 hervor, in dem wir unter Ziffer 2. darauf hingewiesen haben, dass sich die Stellungnahmen **nicht auf das Ablehnungsgesuch** sondern ausschließlich auf die Rüge der vorschriftswidrigen Besetzung bei der Beschlussfassung vom 31.07.2017 beziehen, sodass die in § 44 Abs. 3 ZPO statuierte Pflicht zur dienstlichen Äußerung fortbesteht.

Da uns dessen ungeachtet bis dato keine das Ablehnungsgesuch gegen den VRiLG Fleindl und den RiLG Dr. Schindler betreffende dienstliche Stellungnahme zugestellt wurde und auch der Akte bei der Akteneinsicht am 18.01.2018 diesbezüglich nichts zu entnehmen war, erinnern wir, wie bereits mit Schriftsatz vom 10.11.2017, nun nochmals daran, dass die **Pflicht zur dienstlichen Äußerung insbesondere in Bezug auf die wiederholten "Unstimmigkeiten" im Rubrum besteht.**

Desweiteren erinnern wir daran, dass wir hinsichtlich des Schriftsatzes vom 12.10.2017, mit dem die Gegenpartei zu unserem Ablehnungsgesuch gegen den VRiLG Fleindl und den RiLG Dr. Schindler Stellung genommen hat, mit Schreiben vom 03.12.2017 und 10.12.2017 eine 14-tägige Stellungnahmefrist erbeten hatten. Da uns hierzu bisher nichts mitgeteilt wurde,

erbitten wir nun erneut, uns die 14-tägige Stellungnahmefrist zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

Michael Bauer

Marion Stein